



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ars musica chor ottobrunn“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, gehobene Chormusik zu betreiben mit dem Ziel, das kulturelle Leben der Gemeinde zu bereichern, wo der Verein seinen Sitz hat,. Auch über deren Grenzen hinaus soll im Rahmen von Konzerten und ähnlichen Anlässen kulturelles Leben mitgestaltet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

A) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige und nichtvolljährige Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem künstlerischen Leiter. Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers, bei minderjährigen Personen auch Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, enthalten.

2. Die Mitgliedschaft volljähriger Personen kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder sind Angehörige des Chores. Förderer des Vereins nehmen den Status eines passiven Mitgliedes ein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

B) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

b.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form. Er ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats gekündigt werden.

c.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diesen Vorgang einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft damit als beendet.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, stets die Interessen des Vereins zu wahren. Die Mitwirkung bei einem Konzert setzt die regelmäßige Teilnahme an den Proben voraus. Die Teilnahme an Chortagen, Haupt- und Generalproben sind verpflichtend. Ist dieses nicht möglich, entscheidet der Chorleiter über eine Mitwirkung am Konzert.
2. Die Vereinsmitglieder haben die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge und die eventuell zur Deckung besonderer Aufwendungen (siehe § 6) erforderlichen Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sollen Meinungsverschiedenheiten, soweit sie sich auf das Anliegen des Vereins beziehen, zunächst dem Vorstand des Vereins zur Vermittlung vorlegen und dessen Einigungsvorschläge unterstützen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über die Änderung ihrer Kontaktdaten und Kontodaten zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsunterlagen – insbesondere die Unterlagen über das Rechnungs- und Kassenwesen – einzusehen. Das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied ist verpflichtet, einem entsprechenden Wunsch zeitnah zu entsprechen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses einem entsprechenden Vorstandsbeschluss fristgerecht widersprochen hat und der Vorstand innerhalb von zwei Monaten (§3, Abschnitt B. d) dazu eine Mitgliederversammlung einberufen hat.

§ 6

Beiträge, Sonderumlagen

1. Die Vereinsbeiträge sind in Halbjahresraten am 1.4. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres auf der Basis einer Einzugsgenehmigung per Lastschrift zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen sind auf Antrag des Mitglieds und nach Vorstandsbeschluss möglich.
2. Außerordentliche Aufwendungen, für die die laufenden Beiträge nicht ausreichen, sind durch Sonderumlagen zu decken, die vom Vorstand, nach Genehmigung der betreffenden Maßnahmen durch die Mitgliederversammlung, festgesetzt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Auf Verlangen von einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder es verlangt, sind bestimmte Punkte in der gewünschten Formulierung auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch in Form einer Auslage von Einladung und Tagesordnung während der Chorprobe erfolgen. Die Kenntnisnahme muss durch die Unterschrift des Mitglieds bestätigt werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen fristgerecht schriftlich (Brief oder e-mail) benachrichtigt werden. Ein Vorschlag zur Satzungsänderung muss im Wortlaut Bestandteil der Tagesordnung sein.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzubringen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in den beim Vorstand geführten Vereinsunterlagen aufzubewahren.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Genehmigung der Sonderumlagen, Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Jahresabrechnung, Entlastung des Kassiers
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe des §3, Abschnitt B. d) dieser Satzung.
10. Abstimmung und Wahlen
 - a. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen.
 - b. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.
 - c. Bei Beschlüssen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Personen. Im Sinne von §26 BGB wird der Verein von dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln. Von dieser Befugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende länger als zwei Wochen verhindert ist, selbst zu handeln.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Personen, welche die größte Zahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er verpflichtet den künstlerischen Leiter und regelt die Honorarvereinbarung.

Die Amtstätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen sind zu erstatten.

Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann für definierte Sonderaufgaben Unterstützung durch Vereinsmitglieder erhalten und muss diese Regelung den übrigen Vereinsmitgliedern zeitnah bekannt geben. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden und die Verteilung der Aufgaben.

Zu diesen gehört:

- Verwaltung (Mitgliederdaten u.a.), Organisation
- Protokollführung
- Regelung rechtlicher und versicherungstechnischer Angelegenheiten
- Finanzen
- Konzertorganisation
- Öffentlichkeitsarbeit

Die vereinbarte Aufgabenteilung ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder sowie den künstlerischen Leiter bindend.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, so kann die nächste innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Ottobrunn mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Belange auf dem Gebiet der Musik zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Satzung in der gegenüber der Fassung vom 03.02.2003 geänderten Version gem. Mitgliederversammlung vom 14.02.2011 und vom 25.7.2011)